



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 7 vom 27.02.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 26.02.2026, Nr. 31 – 0831 **82**
- Wasserrecht;
Hochwasserschutz Bad Gögging Südost – Gewässerausbau i. S. d.
§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **83**
- Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung
des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags, der Landrätin
oder des Landrates **84**

Stadt Abensberg

- Erlass des Bebauungsplanes „Freilager Bauhof“ **87**
- Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2026 **88**



Bekanntmachungen des Landratsamt Kelheim

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 26.02.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

23. März bis 10. April 2026

im mittleren, westlichen Landkreis Kelheim Übungen -auch in der Nacht- durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 26.02.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Az.: 44-641-N 108

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Bad Gögging Südost – Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, hat mit Bescheid vom 25.02.2026, Az.: 44-641-N 108, den Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, zur Anlegung einer Flutmulde als Hochwasserschutz für Bad Gögging festgestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 25.02.2026 (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen werden, gemäß § 70 WHG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), im Zeitraum von Dienstag, den 10.03.2026 bis zum Montag, den 23.03.2026

- a) auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter der Kategorie „Landratsamt“-„Amtliche Bekanntmachungen“

(<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

- b) am Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nummer O4.24)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Für die Einsichtnahme am Landratsamt Kelheim ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 25.02.2026 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt, Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG.

Kelheim, 26.02.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Die Wahlleiterin des **Landkreises Kelheim**

Bekanntmachung
der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnis-
ses sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl

☒ **des Kreistags und** ☒ **der Landrätin oder des Landrats**

am Sonntag, 08. März 2026

1. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl der Landrätin oder des Landrats findet gemäß § 78 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

am (Tag, Datum):

Montag, den 09. März 2026, um 17:30 Uhr

im (Gebäude):

kleinen Sitzungssaal, EG 54, des Landratsamtes Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat am 08. März 2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, entfällt die o. g. Sitzung.

2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags findet gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

am (Tag, Datum):

Freitag, den 27. März 2026, um 10:00 Uhr

im (Gebäude):

Besprechungsraum O3.50 des Landratsamtes Kelheim (Zimmer-Nr. O3.50), Donaupark 12, 93309 Kelheim

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses: Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Die Wahlleiterin hat das vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags in geeigneter Form zu verkünden. Die Öffentlichkeit ist über die Form der Bekanntmachung zu unterrichten.

Unter Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags im Landkreis Kelheim durch

öffentlichen Aushang im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet. Mit Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse beginnt die Frist von **einer Woche die Wahl** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung für die Landkreiswahlen **abzulehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG)**.

Ergänzend zum öffentlichen Aushang werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf der Homepage des Landkreises Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de -> Landkreis -> Wahlen -> Kreistagswahl bzw. Landratswahl eingestellt.

Für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist **ausschließlich der öffentliche Aushang im Landratsamt Kelheim** maßgeblich.

Datum:

26.02.2026

Astrid Heuberger,

Wahlleiterin des Landkreises Kelheim
(Unterschrift)

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „Freilager Bauhof“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 17. November 2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freilager Bauhof“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 20.02.2025

STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2026

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A)
erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 29.03.2026 (Frühmarkt), am 03.05.2026 (Spargelmarkt Sandharlanden), am 04.10.2026 (Herbstmarkt), und am 29.11.2026 (Niklasmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 24.02.2026
Stadt Abensberg

Gez.
Dr. Resch
Erster Bürgermeister